

S a t z u n g

der Verbandsgemeinde Rennerod über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen der Verbandsgemeindeverwaltung Rennerod in Angelegenheiten des Hoch- und Tiefbaues sowie der Garten- und Landschaftsgestaltung

vom 03. Feb. 1986

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland – Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1983 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 04. März 1983 (GVBl S. 31), BS 2020 – 1 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Verbandsgemeindeverwaltung in Angelegenheiten des Hoch- und Tiefbaues sowie der Garten- und Landschaftsgestaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige Leistungen

Gebührenpflichtige Leistungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. Planung, Bauleitung und Abrechnung von Arbeiten im Bereich des Hochbaues;
2. Planung, Bauleitung und Abrechnung im Bereich des Tiefbaues und der Garten- und Landschaftsgestaltung;
3. Ausarbeitung von Bauleitplänen;
4. Erstellung technischer Gutachten.

Leistungen Pkt. 1 – 4 werden nur insoweit in Rechnung gestellt, wie sie nach den geltenden Bestimmungen nicht Verwaltungsangelegenheit der Verbandsgemeinde sind.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Auftraggeber.

§ 4
Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht, sobald die gewünschte Leistung ganz oder teilweise erbracht ist.

§ 5
Höhe der Gebühren

Für Leistungen nach § 2 Abs. 1 – 4 werden die Mindestgebühren nach den Bestimmungen der HOAI in Anrechnung gebracht.

§ 6
Auslagenerstattung

Mit den Gebühren sind die allgemeinen Bürokosten und die Reisekosten abgegolten.

§ 7
Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach ihrer schriftlichen Anforderung an die Verbandsgemeindekasse zu entrichten. Die Anforderung von Teilbeträgen nach dem jeweiligen Stand der Leistung ist zulässig. Nach Fertigstellung des Werkes ist eine Gesamtgebührenabrechnung als Bescheid zu erstellen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Verbandsgemeinde Rennerod über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen der Verbandsgemeindeverwaltung Rennerod in Angelegenheiten des Hoch- und Tiefbaues sowie der Garten- und Landschaftsgestaltung vom 20.04.1977 außer Kraft.